

Geschäftsfähigkeit beschränkter Erblasser den Verzichtsvertrag nicht selbständig schließen können, während er nach § 2263 Abs. 2 selbständig durch Vertrag mit dem anderen Vertragsschließenden den Erbvertrag, in welchen der Dritte eingesetzt ist, aufheben könnte.

II. Die vorgeschlagene Aenderung des § 2320 macht zugleich eine Aenderung des § 2324 dahin erforderlich, daß statt „§ 2320“ gesetzt wird „§ 2320 Abs. 2“.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.

116. Sitzung am Sonnabend, den 27. Juni 1896.

§ 1907, Erbfolge der Ehegatten:	Dr. Stephan	StenVer. 3011, hier 898
Freiherr von Stumm	Freiherr von Stumm	3012, „ 900
Königlich sächs. Geh.	Dr. Görz	3012, „ 900
Justizrath Boerner	Dr. Simonis	3013, „ 902
Dr. von Cuny	Dr. Enneccerus	3014, „ 902
§ 2205, Form der Errichtung des Testaments	§ 2311 a (Antrag Mirbach), Pflichttheilsrecht	
(holographisches Testament):	bezüglich land- oder forstwirtschaftlicher	
Dr. von Buchta	Grundstücke:	
Rauffmann	Graf von Mirbach	StenVer. 3015, hier 903
Vad. Minister Dr. von	Dr. Enneccerus	3015, „ 903
Jagemann	Königlich sächs. Geh.	
Staatssekretär des Reichs-	Justizrath Boerner	3015, „ 904
justizamts Nieberding	von Kardorff	3016, „ 904
Dr. von Cuny	Berichterstatter Schröder	3016, „ 905

Präsident: Wir kommen zum fünften Buch: Erbrecht. Zu § 1900 liegt der Antrag Auer und Genossen vor Nr. 471 ad 76, anstatt „Abkömmlinge“ zu setzen: „die ehelichen oder unehelichen Abkömmlinge“. Der Antrag wird zurückgezogen. Hiernach ist § 1900 nicht beanstandet.

Zu § 1907 liegt vor folgender Antrag Stumm und Pauli:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten und dritten Ordnung zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Sind keine Verwandte der ersten und dritten Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

von Stumm: Ich halte die Annahme unseres Antrages hier für eine nothwendige Konsequenz der Beschlüsse, die Sie bereits bei § 1905 gefaßt haben. Nach der RegVorlage sollte im § 1905 ausgesprochen werden, daß nur Voreltern das Erbrecht haben sollten, die Abkömmlinge der Voreltern bis zum fünften Grad aber nicht. Das hat die Kom. beseitigt, und das Haus ist dem Voreltern beigetreten. Ich halte es also für eine einfache Konsequenz dieses Grundsatzes, daß in § 1907 die Abkömmlinge der Voreltern diesen gleichgestellt werden. Ich halte den Grundsatz aber auch an sich für richtig. Denn das Erbrecht der Voreltern wird doch nicht in Anspruch genommen und geübt im Interesse der Voreltern selbst — das sind stets alte, meist sehr alte Leute, die für ihre Person von dem Erbrechte kaum mehr Gebrauch machen können — sondern das Recht, welches sie damit bekommen, setzt sich fort auf ihre Nachkommen. Ob diese Nachkommen das Recht direkt ausüben oder durch das Medium der Voreltern, halte ich für vollkommen gleichgültig; und es ist doch ein Widerspruch sondergleichen, wenn der Zufall, ob ein Großvater oder eine Großmutter 8 Tage früher oder später stirbt, entscheidend sein soll für das Erbrecht der übrigen Erben.

Dieser formelle Gesichtspunkt ist übrigens nicht maßgebend gewesen für uns, diesen Antrag einzubringen; es waren vielmehr eminent praktische Gründe, die uns dazu bestimmt haben, und zwar im Interesse der thunlichsten Erhaltung des Familienvermögens. Sie wissen, daß wir am Rhein und im franz. Rechtsgebiete ein Erbrecht der Ehegatten nicht kennen; und die Folge davon ist unzweifelhaft gewesen, daß die Verschuldung des Grundbesitzes am Rhein lange nicht diejenige Ausdehnung genommen hat wie in den östlichen Provinzen, weil die vielen Fälle, wo hier ganz fremde Personen entweder direkt in den Mitebesitz des Gutes oder in den Besitz der darauf lastenden Pfandbriefe oder sonstigen Hypothekenbriefe kommen — daß die am Rheine wegsfallen, und dort sehr häufig umgekehrt das Vermögen, das in verschiedene Zweige zerplittert war, in Folge des Erbrechtes wieder durch die natürlichen Kanäle zusammenschießt, und in Folge dessen das Familienvermögen erhalten bleibt. Ich bin weit entfernt davon, Ihnen vorzuschlagen, daß dieses rhein. Recht deutsches Erbrecht werden soll, weil ich zugebe, daß diesem eben von mir geschilderten Vorzuge der Nachtheil gegenübersteht, daß unter Umständen doch die überlebenden Ehegatten entschieden

zu kurz kommen, allerdings nicht in dem Maße, wie man das gewöhnlich glaubt; denn es wird fast immer durch Ehevertrag oder testamentarische Bestimmung dem überlebenden Ehegatten ein Theil der Revenuen, gewöhnlich die Hälfte der Revenuen des Vermögens hinterlassen, und, ich meine, es ist das eigentlich das richtigste Auskunftsmittel, um die Rechte der Ehegatten und der Familie mit einander zu versöhnen. Die Substanz bleibt der Familie erhalten; der überlebende Ehegatte bekommt nur zu Lebzeiten die halben oder ganzen Revenuen.

Indeß auch das habe ich Ihnen nicht vorgeschlagen, weil ich zugebe, daß die Trennung von Vermögen und Revenuen unter Umständen zu schwierigen Verhältnissen führt, sondern ich acceptire den Grundsatz der RegVorlage auch gegenüber dem rhein. Rechte: daß, wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte $\frac{1}{4}$ bekommt, — sind keine Kinder, aber nahe Verwandte vorhanden, die Hälfte — sind keine nahe Verwandte vorhanden, das Ganze. Den Grundsatz acceptire ich; es fragt sich nur: was sind nahe Verwandte? Die Regierung sagt: nahe Verwandte sind Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge und die Großeltern; und ich sage: die Großeltern und deren Abkömmlinge. Das ist der ganze Unterschied, aber ein Unterschied, der doch ganz erheblich ist. Ich glaube, daß ein Großvater, der ein Vermögen erwirbt oder hinterläßt, wohl berechtigt ist, zu verlangen, daß nicht schon in seinen Enkeln ein ganzes Erbtheil der Familie vollkommen verloren geht. Nehmen Sie einfach ein Beispiel. Ein Großvater hat einen einzigen Sohn gehabt, der gestorben ist; dieser Sohn hinterläßt zwei Kinder, also zwei Enkel des Großvaters; beide Söhne heirathen; der eine hat Kinder, der andere hat keine Kinder; der zweite, der keine Kinder hat, stirbt nach einigen Monaten seiner Ehe. Da erbt nicht der Vater, sondern seine Wittve den vollen Erbtheil, den er vom Vater bekommen hat, dh. die Hälfte des ganzen Vermögens des Großvaters. Nun heirathet die Wittve zum zweiten Male, bekommt Kinder, und so bekommt eine ganz fremde Familie die Hälfte des ganzen großväterlichen Vermögens. Wenn es rein mobiles Vermögen ist, könnte man vielleicht darüber hinwegkommen; aber in sehr vielen Fällen besteht das Vermögen in einem Gute, in Grundbesitz, in einer Fabrik. Die beiden Enkel, welche den Grundbesitz, die Fabrik gemeinschaftlich geerbt haben, und wovon der eine vielleicht seine Hälfte in Hypotheken umgewandelt hat, werden in der Regel ganz gut miteinander auskommen; jedenfalls liegt das im Sinne des Großvaters, wenn die beiden an dem Gute, an der Fabrik theilhaftig sind. Dagegen ist es ganz entschieden gegen die Tendenz des Großvaters — der natürlich nicht mehr interveniren kann, wenn er todt ist — wenn statt dessen eine ganz fremde Familie hineinkommt, entweder durch Theilhaberschaft oder durch Verschuldung und schließlich die Familie zwingt, das Gut zu veräußern, bloß deswegen, weil dem überlebenden Ehegatten ein volles Erbrecht zugewiesen ist. — Nun sagt man: das kann alles durch Testament geändert werden, oder der Erblasser kann Fideikommiss einrichten. Ich meine, Fideikommiss sind doch nicht in allen Verhältnissen möglich; und gerade diejenigen Herren, die prinzipiell auf dem Standpunkte stehen, daß Fideikommiss nicht begünstigt werden sollen, sollten am allerwenigsten den Großvater zwingen, auf jede mögliche Weise, auch durch Fideikommiss, die Interessen seiner Familie zu sichern. Was das Testament anbelangt, so will ich ganz gewiß den Ehegatten im eben bezeichneten Falle nicht daran verhindern, seiner Frau sein eigenes ganzes Vermögen zu hinterlassen — ich verlange ja nicht, daß die Abkömmlinge der Großeltern ein Pflichtheil bekommen — ebenso wenig wie allerdings auch die erst verstorbene Frau oder Mann verhindert ist, dem Ueberlebenden das Vermögen zu entziehen; — sie kann es ihm ja bis zur Hälfte entziehen, um es den Verwandten, die vielleicht in dürftiger Lage sind, zu vermachen. Aber beherzigen Sie doch den bedeutenden Unterschied, der darin liegt, daß ein Ehegatte seinem überlebenden Ehegatten dasjenige entzieht, was ihm von Rechtswegen zukommt, oder umgekehrt, ob er es den Verwandten entzieht zu Gunsten des Ehegatten. Das letztere wird ihm ganz gewiß nicht schwer fallen, während das erstere unter Umständen ein recht schwerer Entschluß ist, gerade bei normalen Ehen, wo der Gatte ohne weiteres die Neigung hat, dem Ueberlebenden alles das zuzuweisen, was irgend wie möglich ist.

Unser Antrag bewegt sich in durchaus mäßigen Grenzen — ich habe in der Kom. viel weitergehende Anträge gestellt — und ist geeignet, die vollberechtigten Interessen des überlebenden Ehegatten mit den ebenso berechtigten Interessen der Familie zu vereinigen.

Boerner: Der Vorredner hat sich für seinen Antrag auf die Konsequenz berufen. Ich glaube kaum: mit Recht. Die Anerkennung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten beruht auf dem durch die Ehe begründeten innigen Verhältnisse der Ehegatten zu einander. Mit der Würdigung dieses Verhältnisses steht im engsten Zusammenhange die Bemessung der Höhe des gesetzlichen Erbtheiles. Die Intensität des Verhältnisses des Erblassers zum Ehegatten wird abgewogen gegenüber dem Verhältnisse des Erblassers zu den konkurrirenden Verwandten. Je entfernter die Verwandten dem Erblasser stehen, um so höher stellt sich das Erbtheil des Ehegatten. Darauf beruht die Vorschrift des § 1907. — Der Antragsteller ist auch im Allgemeinen mit der Berechtigung dieses Standpunktes einverstanden; er bestreitet aber, daß eine verschiedene Würdigung

des Verhältnisses des Erblassers zu den verschiedenen Verwandten der dritten Erbordnung am Blute sei. Die entscheidende Frage ist hierbei die: stehen der Onkel, die Tante, der Vetter, die Base bz. deren Abkömmlinge — um diese handelt es sich — dem Erblasser ebenso nahe wie sein Ehegatte, oder, konkreter ausgedrückt, würde der Erblasser, wenn er an die Regelung seiner Beerbung gedacht hätte und gegangen wäre, die eben genannten Personen ebenso bedacht haben wie seinen Ehegatten? Wenn man auf die Erfahrungen des täglichen Lebens sieht, so wird man nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß in den weitaus meisten Fällen der Erblasser unbedingt den Ehegatten diesen entfernteren Verwandten vorgezogen hätte. Sind dies aber die Regelfälle, so kann sich auch der Gesetzgeber bei Aufstellung einer Regel nur an diese Fälle halten. Liegen die Verhältnisse anders — und sie liegen fast sämmtlich anders in den Fällen, die Herr von Stumm anführte — so muß der Gesetzgeber es dem Erblasser überlassen, das Geeignete durch Verfügung von Todeswegen vorzusehen.

Der Antragsteller hat sodann bemerkt: wenn Großeltern vorhanden seien, erhielten sie neben dem Ehegatten die Hälfte des Nachlasses, in den Großeltern erhielten aber auch deren Abkömmlinge die Hälfte, warum also sollten sie diese Hälfte nicht auch dann erhalten, wenn die Großeltern vorher weggefallen wären? Diese Ausführung hat zunächst etwas Ansprechendes, aber das Argument dürfte doch nicht zutreffen. Ich will Ihnen einen anderen Fall vorführen: es setzt Jemand seinen Freund zum Erben ein; stirbt dieser Freund einen Tag nach dem Erblasser, so ist er Erbe und vererbt die Erbschaft auf seine Kinder, stirbt er aber einen Tag vor dem Erblasser, so wird das Testament unwirksam, und die Kinder erhalten nichts. Nach der Auffassung Stumm's würde, wenn ich recht verstanden habe, man an der Hand der Konsequenz auch hier dazu kommen, zu sagen, weil die Kinder das Vermögen des Freundes erhalten haben würden, wenn er später stirbt, so müssen die Kinder es auch bekommen, wenn er vorher stirbt. Die Zeitfolge der Thatfachen, oder wenn Sie wollen, der Zufall, spielt bei der Vererbung eine große Rolle. Die Zeitfolge der Thatfachen, ist aber auch eine Thatfache; sie ist nicht aus der Welt zu schaffen, und ihr muß der Gesetzgeber sich auch fügen.

Gegen den Antrag spricht des weiteren, daß er den überlebenden Ehegatten in einzelnen Theilen Deutschlands ungünstiger als bisher stellt. In dem Berichte Ihrer Kom. ist in dieser Hinsicht bereits auf das Gebiet des sächs. GB. und auf Oldenburg hingewiesen; es haben noch hinzuzutreten die an Zahl nicht geringen Gebiete der allgemeinen GB., in denen bei unbeerbter Ehe, dh. bei Nichtvorhandensein von Kindern, der überlebende Theil alles erhält. In anderen, ja großen Theilen Deutschlands ist allerdings der überlebende Ehegatte nicht so günstig gestellt, zum Theile sogar erheblich schlechter. Aber gerade diese Stellung des überlebenden Ehegatten ist als ein Mißstand empfunden worden, dessen Beseitigung vom BGB. erhofft wird. Es ist nicht zu verkennen, daß der Zug der heutigen Zeit dahin geht, den überlebenden Ehegatten, besonders die Wittve, so günstig wie möglich zu stellen. Folgen Sie diesem Zuge der Zeit und nehmen Sie den Entw. an.

von Cuny: Ich kann nicht anerkennen, daß der Antrag eine Verbesserung des BGB. bilden würde. Die Bezugnahme auf das rhein. Recht, dessen großer Verehrer ich ja persönlich bin, ist für mich gerade in diesem Falle nicht überzeugend. Denn nach meiner Ansicht gehört eben die Erbfolgeordnung zum schwächeren Theil des rhein. Rechtes. Insof. leidet die rheinische Erbfolgeordnung an dem Nachtheile, daß der überlebende Ehegatte, abgesehen von der GB., sehr schlecht fährt; darin steht hier das BGB. weit höher. Nun weiß ich nicht, ob die Regelung, welche das BGB. eintreten läßt, in allen Fällen die zweckmäßigste ist. Persönlich bin ich der Ansicht, man hätte für die Fälle, wo Kinder den Erblasser überleben, auch für die Fälle, wo er Geschwister hinterläßt, dem überlebenden Ehegatten statt des Eigenthumes an einer Quote des Nachlasses lieber ein dann allerdings weiter gefaßtes Nießbrauchsrecht an einer Quote des Nachlasses geben können ebenso, wie das ein vor einigen Jahren ergangenes franz. Gesetz gethan hat. Allein diese Fälle berührt der Antrag gar nicht. In der Beziehung steht er auf dem Standpunkte der Vorlage. Er handelt nur von einem Falle, in dem eben keine Kinder da sind, auch keine Geschwister, sondern nur Seitenverwandte. Da, muß ich doch sagen, ist es nicht angebracht, daß, wenn nur Tanten und Onkel oder nur Vetter und Cousinen da sind, daß da der überlebende Ehegatte mit diesen halb und halb theilen muß. Für diesen Fall, glaube ich, entspricht es der vorherrschenden Ansicht, daß dann füglich der überlebende Ehegatte, wenn der Erblasser nicht anderweitig verfügt hat, das Ganze erhält. Eine Verbesserung der Vorlage erblicke ich also in dem Antrage Stumm nicht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Zu § 2205 liegen die Anträge Lenzmann (Nr. 487) und von Buchta (Nr. 483 ad 1) vor. von Buchta: Der § 2205 Nr. 2 hat, wie er in der Kom. angenommen ist, das holographische Testament eingeführt. Ich beantrage, die Beschlüsse der Kom. wieder aufzuheben. Das holographische Testament ist dem gemeinen wie dem preuß. Rechte fremd; es besteht nur auf dem linken Rheinufer und in Baden, also in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Reichsgebietes. Es ist uns

gesagt worden, daß es sich in Baden bewährt habe, und daß die Bevölkerung an diesem Institute zähe hänge. Ja, es giebt eine Reihe anderer Institute, an denen wir auch zähe hängen; besonders glaube ich, daß die Bevölkerung in Mecklenburg sich sehr schwer daran gewöhnen wird, neben der Grundschuld die Hypotheken zu übernehmen. Wir werden uns auch hiermit abfinden müssen, und ich möchte bitten, daß die Herren auf dem linken Rheinufer und in Baden auf das holographische Testament verzichten möchten. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich dieses Testament für ein schweres Unglück halte. Meiner Auffassung nach ist die Errichtung des letzten Willens ein Akt, welcher mit einer gewissen Feierlichkeit vorgenommen werden muß, so daß der Testirende in dem Momente, wo er seinen letzten Willen zur Rechtsbeständigkeit erhebt, sich der Wichtigkeit dieses Momentes bewußt wird, und diesem Erfordernisse entspricht nur die Errichtung des Testamentes vor dem Richter oder vor dem Notare; demselben entspricht es aber nicht, wenn es zulässig ist, daß Jemand seinen letzten Willen in rechtsgültiger Weise errichten kann auch schon dadurch, daß er ihn eigenhändig niederschreibt in seiner Arbeitsstube, an seinem Schreibtische, wenn er ihn nur mit seinem Namen unterschreibt und datirt. Es kommt dann hinzu, daß auch die Rechtsicherheit in hohem Grade hierdurch gefährdet wird. Es ist Thor und Thür geöffnet den Testamentens-unterschiebungen und dem Diebstahle von Testamenten, und es sind keinerlei Vorkehrungen getroffen in den Bestimmungen über dieses holographische Testament, es vor Fälschung oder Nachahmung oder Diebstahl zu bewahren. Also ich glaube, daß die Errichtung des Testamentes in dieser Form die Rechtsicherheit in hohem Grade erschweren wird.

Auf das fiskalische Moment, was hierbei auch in Frage kommen könnte, lege ich keinen Werth. Es ist ja richtig, daß die Errichtung eines Testamentes vor Gericht Geld kostet und in eigenhändiger privater Niederschrift nicht. Aber ich werde kein Gewicht darauf legen, wenn der Staat dadurch einen Ausfall in seinen Einnahmen hätte. Aber ich meine, es wäre gut, wenn die Errichtung von Testamenten nicht gar zu leicht gemacht würde, wenn den Personen, welche die Neigung haben, öfter ihr Testament zu ändern, die Sache etwas erschwert würde dadurch, daß sie eine entsprechende Summe Geldes bezahlen müssen.

Nun sagen die Herren: Es werden nur zwei Formen zur Auswahl gestellt; man kann in den Gegenden, in welchen das holographische Testament eingebürgert ist, künftig auch sein Testament errichten vor dem Gerichte und dem Notare, und ebenso umgekehrt. Es werden aber gerade die Personen, welche geneigt sind, öfter ihr Testament zu wechseln, unwillkürlich zu der Form des holographischen Testamentes greifen, und wenn eine Persönlichkeit, die in ihrem Leben sehr viele Testamente gemacht hat, stirbt, so wird für die Erben eine große Verlegenheit entstehen, festzustellen, welches dasjenige ist, was Geltung haben soll, weil für die Aufbewahrung des Testamentes keinerlei zwingende Vorschriften gegeben sind. Wenn zB. auf Grund des Testamentes, das man im Schreibtische fand, die Erbschaft angetreten und vertheilt ist, und dann derjenige, der die Bibliothek erbt, späterhin in einem Buche versteckt ein jüngeres Testament findet, das das frühere Testament völlig auf den Kopf stellt, dann ist die Konfusion da. Die Rechtsicherheit führt dringend dahin, die Errichtung des Testamentes nicht in dieser Weise zu erleichtern, und ich möchte Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen und § 2205 Nr. 2 zu streichen, ebenso in weiterer Konsequenz dieses Antrages die §§ 2218a und 2218b. Eine weitere Konsequenz dieser Streichung würde dann sein die Wiederherstellung der §§ 2219—2225, 2227, 2229 und 2240 in der Fassung des Entw.

Kauffmann: Es handelt sich darum, ob die Formvorschriften für Testamente erleichtert werden sollen oder nicht. Wenn für irgend ein Rechtsgeschäft eine Form nothwendig ist, so ist dies der Fall für das allerwichtigste Rechtsgeschäft, das Testament, welches dem menschlichen Willen auch über den Tod hinaus Kraft verleiht. Nun hat der Entw. bei einer ganzen Reihe von Rechtsgeschäften eine Form, sei es die gerichtliche, sei es notarielle Form, vorgeschrieben, zB. bei den Eheverträgen. Wo bleibt die Logik des Gesetzgebers, wenn bei dem allerwichtigsten Rechtsgeschäfte fast völlige Formfreiheit gewährt werden soll dadurch, daß der Erblasser selbst, ohne das Gericht oder den Notar zuzuziehen, ohne zur gerichtlichen Niederlegung des letzten Willens gezwungen zu sein, handschriftlich ein Testament errichten kann? Ich meine, daß die Rechtsordnung, wie der Vorredner ganz richtig hervorgehoben hat, aus zwingenden Gründen verlangt, daß für das Testament gewisse Garantien gegeben werden müssen. Der Akt des Testamentes ist nicht ein Rechtsgeschäft, welches alltäglich vorkommt, bei welchem irgend ein Verkehrsinteresse für die Erleichterung der Form oder die Beschleunigung spricht. Das mag bei anderen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens im Handel und Wandel erforderlich sein. Darum handelt es sich hier absolut gar nicht; es handelt sich um einen ernstesten Akt, der bei normalen Verhältnissen überhaupt nicht erforderlich ist. Der Entw. steht an sich auf dem richtigen Standpunkte, daß die Regel die gesetzliche Erbfolge ist. Bei dieser wird es bei normalen Verhältnissen auch immer bewenden können. Wenn der Erblasser Kinder hat, ist es stets das Natürliche, daß gesetzliche Erbfolge eintritt. Nur in besonderen Fällen ist es nöthig, daß der Wille des Erblassers abändernd eingreift, zB. wenn

ein Kind sich etwas Besonderes hat zu Schulden kommen lassen, sodaß ein gesetzlicher Grund zur Enterbung und dergl. vorliegt. Die gesetzliche Erbfolge war auch nach dem alten deutschen Rechte die Regel. Wir vertreten hier durchaus das germanische Prinzip, wenn wir im Allgemeinen für die gesetzliche Erbfolge als Regel eintreten. Erst durch die Rezeption des römischen Rechtes sind die Testamente bei uns in Aufnahme gekommen. Nun sage ich: Es muß bei Testamenten die Garantie geschaffen werden, daß wirklich der Erblasser den ernststen Willen gehabt hat, sein Testament zu errichten, daß er zurechnungsfähig war, und dergl. Dazu ist natürlich eine gerichtliche oder mindestens eine notarielle Prüfung erforderlich. Es kommt gar nicht selten vor, daß bei der Aufnahme des gerichtlichen Testamentes in Preußen der Richter sich überzeugt, daß der Testator geisteschwach oder nicht zurechnungsfähig ist, sodaß er die betr. Person wieder nach Hause schickt. Vor Allem wollen wir den Willen des Erblassers dagegen sicherstellen, daß Beeinflussungen und Einflüsterungen aller Art auf ihn einwirken. Der Richter ist die geeignete Person, die das verhüten kann; der Richter kann mit dem Erblasser noch einmal die Sachlage durchsprechen und seinen letzten ernststen Willen feststellen. Wenn Sie dagegen das holographische Testament einführen, kann es dahin führen, daß, wenn einer sein letztes Stündlein nahen fühlt, dann meistens diejenigen, die vielleicht in den letzten Jahren seine besondere Gunst zu erringen gewußt haben, ihm Verfügungen nahelegen, auf die er dann im Augenblicke der Schwäche eingeht.

Aber noch wichtiger ist mir die Sicherung der Aufbewahrung des Testamentes. Wenn die RomBeschlüsse Gesetz werden, besteht keine Garantie dafür, daß der letzte Wille des Erblassers wirklich auf seine Nachkommenschaft gelangt, publizirt und wirklich ausgeführt wird? Wie wird die Sache sein? Der Erblasser macht sein Testament, legt es in seinen Schrank und nun stirbt er. Wer bürgt dafür, daß diese Urkunde, die von irgend Jemand in seinem Nachlasse aufgefunden wird, wirklich publizirt wird. Man braucht da an absichtliche Unterschlagung gar nicht immer zu denken; es kann vorkommen, daß aus Versehen derjenige, der zunächst zum Nachlasse Zutritt hat, es für eine ganz werthlose Urkunde hält; es kann vorkommen, daß das Testament unter alten Papieren gefunden wird; es wird aus Versehen fortgeworfen oder verbrannt. Ferner kann der Fall eintreten, daß das Testament in unlautere Hände gelangt; irgend einer der Nächstbetheiligten findet die Urkunde; der Inhalt paßt ihm nicht, er nimmt sie einfach an sich und wirft sie ins Feuer. Wie soll der Beweis für eine solche That geführt werden? Es müßten dazu schon die allerdringendsten Verdachtsmomente vorliegen. Zeugen werden bei solchen rechtswidrigen Handlungen sehr selten zugegen sein. Wie sollen also die übrigen Erben den Beweis führen, daß ein Testament vorhanden war, und daß derjenige, der die Urkunde zuerst gefunden hat, sie bei Seite geschafft hat? Das ist äußerst mißlich und in der Praxis nicht durchführbar. Deshalb sage ich: in der That liegt doch keine Verästelung darin, daß der Erblasser in seinem eigenen Interesse genöthigt wird, eine so wichtige Urkunde dem Notar oder dem Gerichte zu übergeben. Warum sollen die Leute nicht durch das Gesetz gezwungen werden, um die Aufbewahrung ihres letzten Willens zu sichern, die Mitwirkung der Gerichte anzurufen? Sonst wird vielfach bei Lappalien aller Art das Gericht oder die Hinterlegungsstelle bemüht. Wenn bei einem so wichtigen Akte wie bei der Errichtung des Testamentes die Vermittelung des Gerichtes in Anspruch genommen wird, so scheint mir das nur eine natürliche Aufgabe des Gerichtes zu sein. In den alten preuß. Landestheilen ist von keiner Seite diese Vorschrift angefochten, es sind keinerlei Beschwerden darüber laut geworden, daß man genöthigt ist, das Testament gerichtlich niederzulegen; und wenn immer Bezug genommen wird auf die Verhältnisse am Rhein und in Baden, so kann ich darauf hinweisen, daß dort, wo seit 100 Jahren die gerichtliche Form des Testamentes gilt, von keiner Seite irgend eine Beschwerde hierüber oder ein Wunsch der Abänderung laut geworden ist.

von Jagemann: Ich begreife vollständig, daß die Herren von Buchka und Rauffmann aus den Gewohnheiten ihres Rechtsgebietes heraus Bedenken geäußert haben; dies entspricht der Gewissenhaftigkeit ihrer Prüfung und der Sorgfalt der Verhandlungen in diesem hohen Hause. Aber ich glaube, ich kann diesen Gründen, die nicht auf der Erfahrung beruhen, sondern im Voraus konstruirt sind als Bedenken, welche man eben erhalten kann unter dem Titel der bloßen Möglichkeiten, das Zeugniß der Erfahrungen aus dem Leben entgegenstellen, und zwar in meiner Eigenschaft als Vertreter von Baden, wo man die Probe gemacht hat, und wo ganz gleichmüthig die Regierung und auch alle badischen Reichstagsabgeordneten, die ich darüber habe hören können, einig sind, daß wir aus der guten Erfahrung einen wesentlichen Werth darauf legen, die eigenhändige Testamentsform uns zu erhalten.

Ich will unter den verschiedenen Gründen, die Herr von Buchka angeführt hat, zwei vorwegnehmen, einmal den fiskalischen — ich freue mich, daß er in dieser Beziehung damit einverstanden ist, daß die Fällung der Staatslaste mit Gebühren kein Grund sein könne, eine erschwerte Testamentsform einzuführen. Und den anderen, daß er appellirt hat an die Opferwilligkeit für Formen in denjenigen Gebieten, in denen das eigenhändige Testament gilt — in dieser Beziehung steht doch fest, wir übernehmen ohnedies an Formen sehr viel Neues und geben

auch an Formen sehr viel Altes auf und thun das alles im Interesse der Rechtseinheit recht gern, aber um so mehr können wir auf der anderen Seite erwarten, daß eine so wichtige Form gerade, welche in der praktischen Bethätigung kein Mißergebniß nennenswerther Art geliefert habe, uns auch belassen werde. Damals, als man das eigenhändige Testament in Baden einföhrte, am Anfange des Jahrhunderts, mag das ein gewisses Wagniß gewesen sein; denn der Stand der Schulbildung war ein ganz geringer. Wie sollte aber nun das, was sich seit über 80 Jahre praktisch bewährt hat, heute eine Summe von Gefahren darstellen für das Volk, das seit dieser Zeit mit Bildung durchfurcht worden ist durch die allgemeine Schul- und Wehrpflicht? Die vorgetragenen Bedenken gehen sehr ins Detail, und ich könnte vielleicht eines dann übersehen; dies würde kein Zugeständniß sein, denn eine größere Anzahl von Rednern wird sich mit dem Gegenstande in gleicher Richtung befassen. Ich will mich vielmehr an das Wichtigste halten.

Es ist zunächst gesagt worden, die Erbschleicherei werde wesentlich durch das eigenhändige Testament gefördert. Die Erfahrung spricht ganz für das Gegentheil. Gerade in denjenigen Fällen, in welchen unlautere Momente mitspielen, wird besonderer Werth von den Interessenten darauf gelegt, die allerfesteste Form des Testaments, die gerichtliche Form, sei es die offene oder die mystische, herbeizuföhren, in dem Glauben, daß dadurch die Abänderung des Testaments erschwert werde. — Es wird sodann geltend gemacht, man wird leichter zum Testiren verleitet. In dieser Beziehung hat die Kom. bereits bezüglich der Minderjährigen, welche bei uns in Baden bis zur Hälfte vom 16. Lebensjahre an testiren können, einen Niegel vorgeschoben, indem man für die Minderjährigen die Form des eigenhändigen Testaments versagt hat. Ich will darüber nicht weiter rechten; aber glauben Sie doch im Allgemeinen nicht, daß die Eröffnung einer leichten Testamentsform nun eine Sucht zu testiren hervorruft! Der Akt des Testaments ist ein viel zu ernster. Die meisten kommen eher zu spät als zu früh dazu, dem Tode und seinen Folgen in die Augen zu schauen; und diese menschliche Scheu allein bietet für die Erhaltung der Intestaterbfolge eine viel größere Garantie als irgend welche anderen Formen. — Es ist dann geredet worden von der Möglichkeit von Unterschiebungen. Ist es ein Grund, in tausend Fällen eine Wohlthat zu versagen, wenn sie im hunderttausendsten ihren Zweck nicht erfüllt? Und sind denn aus der Erfahrung diese Fälle in irgend einer erheblichen Zahl geliefert aus den Gebieten, wo dieses Recht gilt? Durchaus nicht! Und kann nicht die Unterschabung auch bei mystischen Testamenten eintreten? Kann es nicht vorkommen, daß der Testator, der das Klubert in dem guten Glauben übergiebt, sein Testament sei darin, inzwischen einer Machination unterlegen ist, daß ein anderes hineingekommen ist, daß das Klubert verwechselt worden ist und dergleichen? Und kann es nicht beim offenen Testamente sogar — denken Sie an Fälle von Auflassung, wovon man das erzählt — vorkommen, daß durch falsche Identitätszeugen das Testament eines ganz anderen Menschen aufgenommen wird? Aber ich will Sie mit diesen Details nicht weiter behelligen; denn das ist von vornherein klar, daß bei jeder rechtsgeschäftlichen Form Mißbräuche im einzelnen Falle denkbar sind. — Was die Intestaterbfolge sodann angeht, so bitte ich Sie, sich unter anderem gegenwärtig zu halten, daß die Kom. einen inzwischen vom Hause genehmigten Beschluß gefaßt hat, wonach auch die Erbfolge des weitesten Grades ein Intestaterbrecht giebt. Ob auch in diesem entferntesten Grade ein Grund zu so zärtlicher Fürsorge liegt, möchte ich bezweifeln. — Man sagt ferner, das Testament sei das wichtigste Geschäft. Das kann es sein, und nach einer Seite wird es das auch immer sein. Es ist das Geschäft, mit welchem Jemand über seine Lebenszeit hinaus disponiren will; aber ich glaube, darüber giebt er sich die klarste Rechenschaft, wenn er in dem Frieden des eigenen Hauses und umgeben von denen, die er liebt, und die ihn lieben, sich an dieses Geschäft macht und in seiner Sprache dieses Geschäft zum Ausdruck bringt, als wenn er vor Gericht geht. Wir haben die praktische Erfahrung — das hat auch Dr. Bachem in der Kom. bestätigt — daß es weit mehr Prozesse giebt wegen gerichtlicher Testamente als wegen eigenhändiger; und das hat seinen Grund darin, daß in gerichtlichen Testamenten der Gedanke des Erblassers in einer fremden, in der Rechtssprache ausgedrückt wird, nicht in der Sprache des gewöhnlichen Lebens.

Was aber die Wichtigkeit und Bedeutung des Testaments im Uebrigen angeht, so möchte ich bestreiten, daß es immer das wichtigste Geschäft ist. Die Masse der Testamente enthält keine Aenderung der Erbfolge, sie enthält Bestimmungen über Aussetzung von Legaten, über Erlaß der Einweisung von Studiengeldern oder Aussteuern, über die Art von Berechnungen oder Anweisung von Erbtheilen und dergleichen mehr; und für das Leben einer Familie ist zweifellos ein ungeschickter Kauf oder Verkauf, ein unüberlegtes Wechselgiro, eine Bürgschaft und dergl. viel wichtiger schon oft gewesen als das Testament. Und zudem hat allen diesen Geschäften gegenüber das Testament nach der sachlichen Seite einen Umstand an sich, welcher es als unwichtiger erscheinen läßt: das ist seine absolute Abänderlichkeit. Wenn man einen thörichten Streich auf dem Gebiete des Sachen- oder Obligationenrechtes gemacht hat, so ist er unwiderruflich; wenn man aber sein Testament im Schranke hat und überlegt es sich wieder — und das kann man am ehesten, wenn man es bei sich wieder hervorholt, wenn man es zur Hand hat — dann kann man diesen Fehler verbessern.

Was nun die Befürchtung der fälschlichen Anfertigung eines eigenhändigen Testaments angeht, so ist mir ein derartiger Fall bis jetzt aus der Praxis auf 25 Jahre zurück noch nicht bekannt geworden; ich glaube auch kaum, daß er vorliegt. Und wenn er früher eine größere Gefährlichkeit etwa hatte, dann ist sie heutzutage durch die Fortschritte wesentlich vermindert, welche die Schriftvergleichungskunde gemacht hat, indem man die Schriften in außerordentlich vergrößertem Maße photographirt und die zwei Dinge, die zu vergleichen sind, einander gegenüberstellen kann. — Es ist nun noch davon gesprochen worden, daß man besondere Garantien haben müßte, namentlich für die Zurechnungsfähigkeit. Diese Frage wird durch das eigenhändige Testament nicht abgeschnitten und wird andererseits auch nicht kurzweg dadurch erledigt, daß bei den gerichtlichen Testamenten, wo der Richter oder Notar doch keinen Spruch fällt, sondern nur Beurkundung ist, zunächst einige Schwierigkeiten macht. Wird die Frage strittig, so kann sie dort im Beschwerdewege weiter gehen, während umgekehrt dem eigenhändigen Testamente gegenüber der Beweis in keiner Weise verschränkt ist, daß der Testator nicht zurechnungsfähig gewesen sei. In dieser Beziehung theilt das Testament die Rechtslage mit allen anderen Rechtsgeschäften, bei welchen dieser Beweis gleichfalls zulässig ist.

Was sodann die Frage der sicheren Aufbewahrung angeht, so kann ich Sie aus der Praxis heraus versichern, daß bei den Obsequationen als regelmäßiger Fall sich ergibt, daß die Testatoren ihren letzten Willen ganz ebenso sicher aufbewahrt haben wie ihre allerwerthvollsten Sachen sonst, ihre Werthpapiere u. dergl. mehr. In manchen Fällen auch übergeben sie das Testament einem Treuhänder, der zum Vollstrecker ernannt wird, oder sie übergeben es direkt dem Bedachten, der es gewiß sorgfältig aufbewahren wird. Und endlich hat der KomBeschluss bereits die Möglichkeit einer gerichtlichen Hinterlegung des eigenhändigen Testaments, wie sie bei uns geübt wird, offen gelassen. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung keine starken Bedenken vorliegen. — Was nun endlich den Beweis der Beseitigung eines Testaments angeht, so ist er ja vielleicht schwerer zu führen; aber das ist eine Sache, die zunächst in der Verantwortung des Erblassers selbst liegt. Er hat, meine ich, mit seinem freien Willen abzuwägen, was ihm lieber ist, ob er wesentliche Interessen daran hat, es nicht verlauten zu lassen, nicht an die Oeffentlichkeit dringen zu lassen, daß er ein Testament überhaupt gemacht hat — und dazu liegen manchmal nach der Beschaffenheit der Fälle recht viele und triftige Gründe vor — oder ob er es vorzieht, sein Testament öffentlich zu behandeln. Das kann man, glaube ich, seinem eigenen Willen — denn um diesen handelt es sich — überlassen.

Die Herren von Buchta und Rauffmann haben schon angeführt, daß wir hier nicht vor einer prinzipiellen Frage in Bezug auf das Testirrecht, sondern vor der Frage der Opportunität einer Form stehen, und es handelt sich nicht um deren Vorschrift, sondern nur darum, daß eine geübte Form zur Wahl bleibt. Niemand ist genöthigt, wenn Sie den KomBeschluss annehmen, diese Form für sich zu gebrauchen; aber lassen Sie auch auf der anderen Seite die Bewegungsfreiheit und nehmen Sie nicht den weiten Gebieten, die über den KomBeschluss hoch erfreut sind, diese Freude und sorgen Sie, daß diese nicht einen Rückschritt nach ihrer Auffassung machen müssen. Ich will ja gar nicht bestreiten, daß auch das gerichtliche Testament seine Vorzüge haben möge; aber wir haben in Baden seit 1810 die drei Formen, die der KomBericht nunmehr giebt, erprobt; und was ist das Ergebnis? In der Bevölkerung hat man sich immer mehr dem eigenhändigen Testamente zugewandt. Hat aber die Bevölkerung selbst in langjähriger ununterbrochener Uebung sich so entschieden, so, glaube ich, widerspricht es sehr naheliegenden Gründen, von den möglichen Testamentformen gerade diejenige zu versagen, welche die bevorzugte ist.

Und was würde praktisch die Folge des Antrages sein? An die Stelle der Kostenlosigkeit setzen Sie die Gebührenpflicht, an die Stelle der Freiheit, zu jeder Zeit und an jedem Orte sein Haus bestellen zu können, die Nothwendigkeit, zu bestimmten Zeiten an die Sitze der Gerichte und Notare zu gehen, — an die Stelle der Freiheit, sein Testament leicht wieder abändern zu können, setzen Sie die gleichen Schwierigkeiten nochmals, — an Stelle der Geheimhaltung des Testaments setzen Sie die Verlautbarung desselben, zumal, soweit der Zeugenzwang eingreift, kommt das ganz von selbst. Und aus alledem — und das ist eine sehr wichtige Folge namentlich für kleine Leute — erwächst es, daß sie von diesen Schwierigkeiten zurückgehalten, in begründeten Fällen, wo sie ein Testament machen möchten, nicht zur rechten Zeit dazu kommen, und daß andererseits Testamente, welche nicht mehr ihrem Willen entsprechen, noch lange Zeit bei dem Gerichte liegen bleiben und schließlich vielleicht über den Tod hinaus.

Nun will freilich der Abgeordnete Lenzmann eine kleine Noththür auflassen, nämlich die Rodizille über $\frac{1}{20}$ des Nachlasses, berechnet nicht auf den Tag des Testaments, sondern der Nachlasseroöffnung, sodaß alle Bedachten in einer kürzungsfähigen Gemeinschaft stehen, berechnet nicht nach der Werthmessung des Testators, sondern nach der ungewissen Schätzung der Zukunft, berechnet bei den Liegenschaften nach dem Ertragswerthe, den man doch auch nicht sicher gegenwärtig hat, und dazu nach weiteren Spezialbestimmungen, sodaß ich glaube, nicht zu viel zu be-

haupten, daß es überhaupt eine Kunst ist, im Akte des Testirens dieses Zwanzigstel zu finden, von dessen Nichteinhaltung die Ungültigkeit der Verfügung in Bezug auf etwaige Ueberschreitungen abhängt. Stellen Sie sich vor, eine Bevölkerung an das freie Testiren über das Ganze gewöhnt, wird in ihrem Verfügungsrechte über das ihrige so beschränkt; da können Sie sicher sein, daß auf diesem Gebiete schwere Verwirrungen eintreten.

Gewiß kommt es vor, daß im guten Glauben ungültig testirt wird; und außerdem bei Testamenten, welche nach 1900 an die Oberfläche treten, aber vorher datirt sind, wird von den Interessenten sehr oft ein Prozeß darüber angestrengt werden, ob das Testament nicht vor 1900 abgefaßt und nur vordatirt worden ist.

Vor diesen Folgen möchte ich nachdrücklichst gewarnt haben und kurz noch einmal darauf zurückweisen, daß allen Bedenken, welche lediglich aus Gründen der Logik erhoben wurden, die günstigen Erfahrungen aus der Wirklichkeit von drei Menschenaltern gegenüberstehen. Und dies nicht nur bei uns in Baden. Nein, der Kom-Beschluß beruht auf dem einhelligen Antrage mehrerer Abgeordneten, ohne Rücksicht der Parteistellung, aus drei Parteien, aus einem anderen deutschen Rechtsgebiete. Das eigenhändige Testament gilt aber auch unangefochten in Oesterreich, Italien, Frankreich, Spanien und anderen romanischen Ländern, und in den Protokollen ist auch vorgebracht, daß in England und Amerika wenigstens ein dem eigenhändigen Testamente nahestehendes Institut ausgebildet ist. Dieser Entwicklung gegenüber hat, glaube ich, mein bayer. Kollege vom Justizauschuß mit Recht in der Kom. hervorgehoben: das eigenhändige Testament ist das moderne, es ist das Testament der Zukunft. Stoßen Sie es aus den Gebieten, wo es auch das Testament der Gegenwart ist, nicht in die Vergangenheit zurück!

Staatssekretär Nieberding: Auch nach der Beschlußfassung Ihrer Kom. stehen die verbündeten Regierungen in ihrer Mehrheit noch auf dem Standpunkte, daß es richtiger sei, das holographische oder Privat testament in das B.W. nicht aufzunehmen. Ich enthalte mich, die Gründe dieser Auffassung hier weiter zu entwickeln. Die Frage ist auf der einen Seite so einfach und auf der anderen Seite so wichtig, daß ich annehmen darf, daß die Parteien des Hauses ihre Stellung genommen haben, zumal nachdem in der Kom. die Gründe für und wider ausführlich entwickelt worden sind. Ich wollte aber keinen Zweifel darüber lassen, daß der Beschluß Ihrer Kom. die von Anfang an für die Mehrheit der Regierungen maßgebend gewesene Anschauung nicht erschüttert hat, und daß ich vom Standpunkte dieser Mehrheit nur wünschen kann, daß Sie unter Beseitigung des Kom-Beschlusses zum Entw. der Regierung wieder zurückkehren mögen.

109
von Cuny: Ich bedauere aufrichtig diese Erklärung des Herren Staatssekretärs. Ich muß den Vertretern der bad. und der bayer. Regierung, die hier und in der Kom. mit beredeten Worten sich für das eigenhändige Testament ausgesprochen haben, den Dank aller Landsleute aussprechen. Ich sage: aller meiner Landsleute, denn in dieser Frage sind wir alle einig. Soeben sagte mir noch ein Kollege aus Elsaß-Lothringen, der meinem politischen Standpunkte fern steht; seine Bestimmung des Entw. hat bei uns in Elsaß-Lothringen so allgemeinen Widerspruch bei allen Parteien des Landes erregt wie die Bestimmung, daß das eigenhändige Testament beseitigt wird. Hier ist kein Unterschied der Partei, kein Unterschied zwischen Centrumsanhängern, Liberalen u. s. w., es ist kein Unterschied des Standes, es ist kein Unterschied zwischen Juristen und Laien. Alle diejenigen, die ich, nachdem die Kom. das eigenhändige Testament angenommen hat, gesprochen habe, sie haben sich ohne Unterschied des Standes, Juristen und Nichtjuristen, alle getreut; es war ein wahrer Jubel im ganzen rhein. Rechtsgebiete über diesen Beschluß, und ich bitte Sie dringend, ihn nicht rückgängig machen zu wollen. Es ist doch bezeichnend, wenn eine Bevölkerung die 90 Jahre dieses Institut gehabt und kennen gelernt hat, Sie einstimmig bietet, ihr dieses Institut zu belassen, und wenn sie die übereinstimmende Ueberzeugung hat, daß die Verallgemeinerung dieses Institutes eine Bereicherung unseres deutschen Rechtes sein wird. Es handelt sich hier um ein Recht, welches ich für ein werthvolles persönliches Freiheitsrecht halte; und ich wundere mich außerordentlich, daß gerade die freisinnige Partei eine so weitgehende Bevormundung gutheißt, wie sie hier geltend gemacht wird. Das hat mit den allgemeinen Grundsätzen, die Sie sonst im wirtschaftlichen Leben anerkennen, sehr viel zu thun. In wirtschaftlichen Dingen wollen Sie sonst von einer Bevormundung des Individuums nichts wissen; hier aber, wo ein volljähriger Mensch — denn nur für Volljährige soll das eigenhändige Testament zugelassen werden — über sein Eigenthum verfügen will, wollen Sie ihn bevormunden; da sagen Sie: nein, das mußt du dir überlegen, du könntest dich übereilen, das mußt du gut erwägen, da mußt du erst zum Richter gehen und da wird vergessen, daß beim geschlossenen Testamente auch nicht mit dem Richter gesprochen wird. Wenn das richtig wäre, was Sie sagen, dann müßten Sie auch das verschlossene Testament verbieten — denn über den Inhalt des verschlossenen Testaments wird der Testator auch nicht mit dem Richter Rücksprache nehmen. Gleichwohl wird auch hier zu Lande vom verschlossenen Testamente sehr viel Gebrauch gemacht,

und ich glaube, daß zB. hier in Berlin mehr in Form des verschlossenen als des offenen Testaments testirt wird.

Wir legen auf Grund einer 90jährigen Erfahrung den größten Werth auf die Verbeibehaltung dieses Institutes, welches gestattet, zu jeder Zeit, an jedem beliebigen Orte ohne Vorwissen anderer Personen — was sehr werthvoll ist — über seinen Nachlaß zu verfügen. Nun wollen Sie den Testator vor Uebereilung schützen. Das ist doch seine Sache. Er kann testiren, wie er will, sofern er nicht das Pflichtheil verlegt; und sofern das geschieht, behalten die Pflichttheilsberechtigten ihre Forderung trotz seines Testaments. Sie verweisen darauf, daß bei anderen wichtigen Rechtsgeschäften schützende Formen vorgeschrieben seien. Aber warum schützen wir bei den betr. Verträgen die Kontrahenten vor Uebereilung? — doch nur deswegen, weil sie anderenfalls sich binden würden, ohne sich die Sache überlegt zu haben. Wer einmal sich gebunden hat, der ist gebunden, der kann nicht mehr zurück. Nichts von alledem beim Testiren; was man heute testirt hat, kann man morgen wieder aufheben, man ist durch nichts gebunden. Der Widerruf ist ja ganz einfach und leicht zu bewirken durch Vernichtung des Schriftstückes. Und wenn er auch das Testament nicht mehr in Händen haben sollte, steht es ihm jeden Augenblick frei, ein neues Testament zu machen, durch welches er das frühere abändert oder aufhebt. Ich glaube wirklich, es ist nur eine gewisse Neigung zur Bevormundung in solchen Dingen, die Sie dazu veranlaßt, das eigenhändige Testament zu bekämpfen. Es geht auch aus der Rede Kauffmann's hervor, daß bei ihm eine gewisse Abneigung gegen das Testiren obwaltet. Das ist aber nicht der Standpunkt des BGB. Nach dem BGB. ist die letztwillige Erbfolge vollständig gleichwerthig mit der gesetzlichen Erbfolge. Ich fordere Sie auf, mir einen einzigen Satz nachzuweisen, aus welchem das Gegentheil hervorginge. Im Code herrschen ja noch solche alten Vorstellungen; aber unserem BGB. liegt die Auffassung zu Grunde, daß eine vollständige Gleichwerthigkeit besteht zwischen letztwilliger und gesetzlicher Erbfolge, und es ist durchaus unberechtigt, nun dem Erblasser erschweren zu wollen, daß er einen letzten Willen errichte. Ich kann Sie — ich kann wohl sagen — im Namen des ganzen Gebietes des rhein. Rechtes, von Elsaß-Lothringen und Baden — es wird auch nicht ein einziger von den sämtlichen Vertretern dieser Gegenden anderer Ansicht sein und gegen das eigenhändige Testament stimmen.

Stephan (Weuthen): Der Vorredner hat gewissermaßen als Vertreter der rheinischen Juristenwelt gesprochen. Ich bin aus einem anderen Rechtsgebiete, dem des NR.; aber ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen des Vorredners anschließen. Vergessen Sie namentlich das nicht, daß im Gebiete des NR. es durchaus üblich ist, in den Testamenten sich den Vorbehalt zu machen, das Testament hinterher durch Nachzettel zu ergänzen; diese Nachzettel haben dieselbe Wirkung wie das Testament, abgesehen von der Erbeseinsetzung. Ich kann also im Wege des Nachzettels über das ganze Vermögen verfügen; denn es besteht im preuß. Rechte in dieser Beziehung keine Beschränkung. Ich kann daher im Wege des Vermächtnisses jetzt schon, indem ich Nachzettel mache, über meinen ganzen Nachlaß thatsächlich verfügen, wenn ich auch nicht durch ein bloßes Kodizill einen Erben einsetzen darf. Nun hat Kollege Kauffmann gesagt, es könnte ein solches holographisches Testament leicht gefälscht werden. Es kann ein solcher Nachzettel im Gebiete des NR. ebenso gefälscht werden. Kollege Kauffmann hat gesagt, ein solches Testament könne bei Seite gebracht werden; genau dasselbe Bedenken besteht bezüglich des Nachzettels. Also die erhobenen Bedenken sind doch nicht so durchgreifend, um die Vortheile aufzuwiegen, die die Einführung des eigenhändigen Testaments mit sich bringt. — Kollege Kauffmann hat weiter gesagt, es sei zu befürchten, daß vielfach in diesen eigenhändigen Testamenten unsachgemäße Bestimmungen getroffen werden. Ja, dasselbe Bedenken besteht auch nach den Bestimmungen des vorliegenden Entw.; denn da ist ja in § 2210 vorgesehen, daß man seinen letzten Willen dem Richter überreichen kann in einer geschlossenen Urkunde. Es hat also da der Richter auch nicht die Möglichkeit, mit dem Rechtsuchenden etwa den Inhalt des Testaments zu besprechen. Hiernach ist die Möglichkeit unsachgemäßer Anordnungen auch vorhanden. — Auf die Frage, wie weit die Befürchtung zutrifft, daß häufig das eigenhändige Testament gefälscht oder bei Seite geschafft werden wird, will ich nicht näher eingehen, da sich darüber schon mehrere Vorredner verbreitet haben. Ich selbst theile diese Befürchtung — was die Fälschung anbetrifft — durchaus nicht. Ich halte es für sehr schwierig ein ganzes Testament zu fälschen. Die Befürchtung der Beiseiteschaffung liegt ja etwas näher. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein Erbe oder eine dritte Person, welche ein Interesse dabei hat, ein solches holographisches Testament nimmt und ins Feuer wirft. Aber, wie gesagt, besteht diese Befürchtung auch jetzt schon bezüglich der Nachzettel, die jetzt nach preuß. Rechte im Testamente vorbehalten werden können.

Ich wollte mich nur noch mit einigen Worten zu den Vortheilen wenden, die aus der Einführung des eigenhändigen Testaments sich ergeben. Nach meiner Ueberzeugung wird der Wille des Erblassers viel mehr zur Geltung kommen, wenn wir die eigenhändigen Testamente einführen, als dies jetzt der Fall ist, wo wir in den meisten Gebieten des Deutschen Reiches die gerichtlichen

Testamente haben. Wenn die Möglichkeit besteht, daß man in aller Ruhe zu Hause, von Niemandem gestört, von Niemandem beeinflusst, sein Testament macht, so kommt der Wille des Testators klarer und zuverlässiger zur Geltung, als wenn erst gewartet wird, bis der Testator in den letzten Zügen liegt und die Gerichtskommission geholt wird. Gerade in solchen Fällen wird der Testator häufig gewissermaßen überrumpelt, durch seine Frau, durch seine Kinder im Hause usw. Also bei Einführung des holographischen Testaments besteht der Vortheil, daß der Testator völlig unabhängig testieren kann. Er braucht ja nicht einmal seiner Ehefrau zu sagen, daß er testirt; oder wenn sie ihn beeinflusst hat, so kann er das Testament zerreißen, vernichten und ein neues machen, ohne sich erst ans Gericht, an einen Notar zu wenden.

von Stumm: Ich glaube, daß sich nirgend der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis so scharf abscheidet wie hier. Während von den Gegnern der Kom-Beschlüsse alle möglichen theoretischen Möglichkeiten aufgestellt werden, ohne daß auch nur in einem einzigen Falle der Nachweis geliefert wird, daß ein handschriftliches Testament Nachtheile gehabt hat, erinnerte Herr von Cuny unter voller Uebereinstimmung mit sämtlichen Abgeordneten aus denjenigen Gegenden, die dieses handschriftliche Testament bereits haben, daran, daß wir alle damit zufrieden sind, daß wir es geradezu als ein Unglück betrachten würden, wenn wir das handschriftliche Testament verlieren sollten. Also hier steht nicht blos Theorie gegen Praxis, sondern die Praxis ist sogar verbündet mit dem Theile der Theorie, welcher in den Landestheilen repräsentirt ist, von denen ich soeben gesprochen habe. Denn unsere rhein. Juristen, die bad., die pfälz. Juristen stehen ganz genau auf demselben Standpunkte. Wenn ich aber sage: es hat diese Einrichtung noch niemals eine nennenswerthe nachtheilige Wirkung gehabt, so behaupte ich andererseits, daß ich eine ganze Anzahl von Fällen kenne, in denen das gerichtliche Testament in den alten Provinzen die schwersten Uebelstände hervorgerufen hat. Ich habe ein Beispiel in meiner eigenen Familie, wo bei dem Tode des Ehegatten sich ein Testament vorfand, welches im Uebrigen vollkommen rechtsgültig abgeschlossen war: es war von einem Rechtsanwalte aufgestellt, beide Ehegatten hatten das Testament unterschrieben, und es wäre absolut perfekt gewesen — jedenfalls entsprach es ganz dem Sinne der Ehegatten —, wenn es gerichtlich deponirt gewesen wäre. Da aber beide Ehegatten so vorsichtig waren, daß sie sich sagten: es können möglicherweise Verhältnisse eintreten, die uns nöthigen, am Testament etwas zu ändern, und wir dann Scheerereien haben, wenn wir das Testament vom Gerichte wiederhaben wollen, so haben sie es ruhig bei sich liegen lassen, liegen lassen nicht, weil sie einen Zweifel hatten, ob das Testament so nicht richtig wäre, wie sie es gemacht hatten, sondern weil sie glaubten, daß später andere Umstände eintreten könnten. Plötzlich wird der Ehegatte krank und stirbt, und es war versäumt, das Testament aufs Gericht zu bringen. In Folge dessen war es ungültig; es fanden komplizirte Verhandlungen mit den Verwandten statt, und es hat schließlich im Wege des Erbschaftsprozesses allerdings eine billige Regulirung stattgefunden. Wenn Sie nun berücksichtigen, in welchem Seelenzustande eine Frau sich befindet unmittelbar, nachdem der Mann gestorben ist, und daß sie in diesem Zustande genöthigt ist, alle möglichen Rechtsgeschäfte zu machen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten zu schlichten, so werden Sie mir zugeben: das ist ein ganz heilloser Uebelstand, Alles das wäre hier weggefallen, wenn ein handschriftliches Testament genügt hätte. Und für diejenigen, für die es nicht genügt — ja, wer will ihnen denn ihr Recht nehmen? Die mögen ja ein gerichtliches oder notarielles Testament machen; das will Niemand ändern; im Gegentheile, es giebt auch bei uns am Rhein eine ganze Menge Leute, die machen ein notarielles Testament, wenn sie sehr vorsichtig sind, oder wenn sie das Mißtrauen haben, daß ihre Erben oder einzelne derselben das Testament bei Seite schaffen könnten usw. Also Uebelstände bestehen hier in der That nicht.

Endlich möchte ich einen Appell speziell an die Herren richten, die sich mit mir für die Frauenfrage interessieren. Ich glaube, daß diese eine ganz besondere Veranlassung haben, dem Kom-Vorschlage zuzustimmen. Nachdem Sie unseren Antrag zu § 1907 eben abgelehnt haben, nachdem Sie der Frau eine ganze Anzahl von Rechten nicht gewährt haben, die wir für nothwendig halten, müssen Sie es doch wenigstens der Frau erleichtern, ihren letzten Willen in der möglichst einfachen Weise kundzugeben. Dem Manne ist es vielleicht gleichgültig, ob er zum Notare oder auf das Gericht gehen muß; er kann das thun, ohne daß die Frau etwas davon erfährt. Die Frau ist aber kaum in der Lage, das thun zu können; ohne Vorwissen des Mannes wird sie meist kein Testament machen können, das den Mann benachtheiligt und ihre eigenen Verwandten begünstigt, wenn sie dazu auf das Gericht gehen muß. Doch ist dies dringend erwünscht, wo die Verwandten der Frau besonders bedürftig sind und der überlebende Mann wohlhabend ist. Ich glaube also, gerade weil Sie meinen Antrag vorher abgelehnt haben, müssen Sie die Verwandten der Frau wenigstens nach der Richtung schützen, daß es der Frau erleichtert wird, ohne Zustimmung des Mannes zu ihren Gunsten zu testieren.

Dr. Görz: Ich bedaure zunächst, daß der Abgeordnete Dr. von Cuny politische Gesichtspunkte in die Debatte hineingeworfen hat und denjenigen von uns auf der linken Seite des

Saufes, die wir auf dem Standpunkte stehen, daß für uns die Kom-Vorschläge unannehmbar sind, vorgeworfen hat, daß wir unsere politischen Prinzipien in dieser Frage verleugneten. Diese Frage hat mit der politischen Stellung des Einzelnen gar nichts zu thun; sie ist eine Frage, die lediglich vom praktischen und juristischen Standpunkte aus geprüft werden muß. Wenn ein Herr aus dem Rheinlande hier heute gesagt hat: es hat Jubel in der Bevölkerung erregt, daß die Kom. das holographische Testament zugelassen hat, so kann ich dem gegenüber sagen, daß in Norddeutschland genau das Entgegengesetzte geschehen ist. Aus allen Schichten und Klassen der Bevölkerung heraus habe ich das größte Bedauern gehört, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen sei. Ich glaube also, mit einem derartigen Argumente wie der Volksstimmung wird man nicht operiren können. Ich verkenne im Uebrigen keineswegs das Gewicht der Gründe, die die Herren aus dem Rheinlande und Elsaß-Lothringen zu Gunsten des Kom-Vorschlages geltend gemacht haben. Für sie spricht eine fast hundertjährige Erfahrung. Aber trotzdem möchte ich Ihren Argumenten eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst müßte mir nachgewiesen werden, in welchem Prozentsatze die Zahl der holographischen Testamente zu der Zahl der vor Notar oder Gericht in den Rheinlanden, Baden, Elsaß-Lothringen errichteten Testamente steht, um daraus zu ermessen, wie beliebt jene Testamente sind. Und dann frage ich ferner: handelt es sich vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, in denen im Rheinlande derartige Testamente errichtet sind, lediglich um solche Testamente, bei denen der Erblasser nichts weiter wollte, als Vermächtnisse anzuordnen? Für den letzteren Fall haben wir ja eine Bestimmung im § 2224, wonach eine eigenhändig vom Erblasser geschriebene Urkunde genügt, um Vermächtnisse auszuwerfen. — Aber selbst wenn es richtig sein sollte, was Sie sagen, daß diese Form der Privattestamente auch für die Fälle in der Bevölkerung des Rheinlandes in Uebung sind, in denen es sich darum handelt, eine einschneidende Abänderung von der gesetzlichen Erbfolge vorzunehmen, eignet sich dieses holographische Testament jedenfalls für den größten Theil von Deutschland nicht. Es mag richtig sein, daß der Rheinländer und Elsaß-Lothringer dahin inklinirt, zur rechten Zeit sein Testament zu machen; es mag richtig sein, daß er bei Abfassung des Privat-testamentes vorsichtig und gewissenhaft ist, und daß zu der Zeit, wo er seinen letzten Willen aufsetzt und seine eigenhändige Unterschrift abgibt, äußere Eindrücke und Stimmungen auf ihn wenig Einfluß haben: — aber ich behaupte, wer unsere norddeutsche Bevölkerung kennt, wird wissen, daß sie überhaupt sehr schwer zugänglich ist für eine Testamentserrichtung; vielleicht um deswillen, weil bei Vielen im Volke der Glaube herrscht, daß, wenn ein Testament errichtet ist, bald ein Todesfall in der Familie des Testators eintritt. Nun bedenken Sie: wann wird demnach in Norddeutschland in den meisten Fällen das Testament errichtet? Erst in dem Augenblicke, wo der Testator sich schwach fühlt und fürchtet, daß sein letztes Stündchen gekommen sei. In einem solchen Augenblicke ist der Mann in seinem Urtheile weniger klar, sicher und überlegt, da ist er leicht von Stimmungen abhängig, denen er sonst nicht zugänglich sein würde, und in einem solchen Augenblicke, glaube ich, kann man im öff. Interesse wie im Interesse des Einzelnen verlangen, daß irgend eine Urkundsperson, sei es der Richter oder der Notar, der dafür bürgt, daß das, was testirt wird, auch dem eigenen wirklichen Willen des Testators entspringt, der Testamentserrichtung in irgend einer Form assistirt. Ich will ferner eine Urkundsperson dabei haben, damit kein unerlaubter Einfluß von dritter Seite eintritt, und damit endlich verhindert wird, daß das Testament nach dem Tode des Erblassers plötzlich verschwindet.

Wenn Sie von diesem Gesichtspunkte die Sache ansehen, dann werden Sie unseren Widerspruch gegen den Kom-Vorschlag begreifen, und Sie werden es ferner begreifen, wenn ich die Herren aus dem franz. Rechtsgebiete bitte: bestehen Sie zu Gunsten des größten Theiles der deutschen Bevölkerung nicht auf Ihrer Auffassung! Es liegt doch auch darin keine zu große Härte, wenn der Einzelne in Zukunft gezwungen wird, dasjenige, was er als seinen letzten Willen aufgesetzt hat, dem Richter oder Notare zu übergeben, oder er veranlaßt wird, ihm seinen letzten Willen in die Feder zu diktiren. Damit wird durchaus nicht irgend etwas — und hier wende ich mich gegen den bad. Reg-Vertreter — aus dem Testamente verlautbart, wenn zB. das Testament dem Richter geschlossen übergeben wird.

Wenn die Gebührenfragen Bedenken aufkommen lassen, so ließe sich leicht eine Aenderung treffen dadurch, daß die Landesgesetzgebungen veranlaßt werden, den ganzen Akt in Zukunft gebührenfrei zu lassen. Ich darf aber dabei meiner persönlichen Auffassung so weit noch Ausdruck verleihen, daß ich freilich auf dem Standpunkte stehe, die Testamentsfreiheit nicht auszudehnen, sondern sie möglichst einzuschränken; der Gesetzgeber hat keinen Grund, dazu hülfreiche Hand zu reichen, daß der Einzelne im Gegensatz zur gesetzlichen Ordnung des Rechtes nach seinem Belieben die Erbfrage regelt. Nur in einem konkreten Falle, wo aus berechtigten Gründen eine Ausnahme in der Regel der Erbfrage sich rechtfertigt, da soll die Testamentserrichtung eintreten, da ist sie gerechtfertigt. Handelt es sich dagegen lediglich um die Auswerfung von Vermächtnissen,

so bietet der § 2224 vollauf Gelegenheit, diesem Wunsche in gesetzlicher Form zu entsprechen, ohne erst den Richter oder Notar herbeizurufen.

Dr. Simonis: Ich glaube, daß der Vorredner mit seinem Vorschlage sein Ziel aufs allerbeste erreicht. Er will die Testirfreiheit einschränken; er schränkt sie aber so ein, daß sie in den meisten Fällen gar nicht mehr existirt. Die Aufstellung eines Testaments wird entweder in gesunden oder in kranken Tagen erfolgen. Es ist eben bemerkt worden, daß man in gesunden Tagen in den meisten Fällen gar nicht daran denkt, ein Testament zu errichten. Wollte man aber in gesunden Tagen eins errichten, dann befindet man sich fast immer in der Schwierigkeit, welche Joeben Herr v. Stumm für die trauernde Wittve angeführt hat: die Frau wird sich immer großartig genirt finden, zum Richter oder Notar zu gehen, um zu erklären, daß sie für ihre Person ein Testament machen will. Moralisch ist sie dazu in den meisten Fällen nicht in der Lage. Es würde dies also ungemeine Schwierigkeiten in den Familien hervorrufen. Aber auch für den Mann ist diese Schwierigkeit nicht gering. — Wird aber das Testament in kranken Tagen errichtet, und soll es vor dem Richter oder dem Notare formulirt werden, dann wird die Sache geradezu zur Unmöglichkeit. Sie wollen, Herr Dr. Görg, die größtmögliche Freiheit des Testators herbeischaffen; diese Freiheit des Testators wird aber durch Sie gründlich aus dem Wege geschafft; denn wenn ich krank bin, hänge ich furchtbar von meiner ganzen Umgebung ab, und wenn ich sage: nun soll der Notar kommen, oder der Richter, um das Testament zu errichten — dann wird man alles Mögliche thun, um mir das unmöglich zu machen, wenn man ein Interesse daran hat, daß ich kein Testament mache. Hat man aber ein Interesse, daß ich eins mache, dann wird man mir das Leben auf meinem Todtenbette erschweren bis zur letzten Stunde, auf daß ich den Notar oder den Richter kommen lasse; man wird mir ihn aufdrängen. — Bei uns ist das holographische Testament eingeführt. Ich war dem Vertreter von Baden ungemein dankbar für seine herrliche Darlegung und hatte mir vorgenommen, nachdem er gesprochen, aufs Wort zu verzichten; denn er hat die Sache derart gründlich ausgeführt, daß, wenn man, wie wir, 100 Jahre unter dieser Gesetzgebung gelebt hat, man an gar nichts anderes denken kann. Auch hat Herr v. Cuny ganz richtig gesagt, für seine Landsleute — und das gilt auch von Elsaß-Lothringen — sei das geradenwegs in Fleisch und Blut übergegangen. Ein allgemeines Entsetzen hat es gegeben in Elsaß-Lothringen, als die Kunde ruchbar wurde, daß das eigenhändige Testament abgeschafft werden sollte. Dieses Entsetzen habe ich aufs tiefste empfunden mit allen meinen Landsleuten. Noch größer war aber das Entsetzen, das ich empfand, als ich Joeben erfuhr, daß die verbündeten Regierungen sich nicht damit einverstanden erklären könnten. Bei uns sieht man die Sache nicht nur als gesetzlich, sondern als absolut naturberechtigt an. Es war eine Art Jubel, als man hörte, daß die Kom. von der Gesetzesvorlage Abstand genommen hatte und daß das holographische Testament wiederhergestellt worden sei.

Für mich liegt in der Nothwendigkeit der Form eine Deposition beim Leben. Habe ich ein Testament gemacht und alles vorgesehen, was nach meinem Tode geregelt werden soll, und kommt dann ein Ereigniß, welches mich moralisch nöthigt, das Testament abzuändern, dann hänge ich von der Umgebung ab, und diese kann es mir absolut unmöglich machen, den Notar oder Richter kommen zu lassen. Wenn ich aber mein Testament selbst machen kann, so ist es etwas ganz anderes. — Obendrein ist sehr richtig vom bad. Vertreter gesagt worden, daß die Leute ihr Testament in ihrer eigenen Sprache niederlegen. Vom Richter wird es in die Juristensprache übersetzt. Wenn man aber vor dem Richter erscheinen soll, so kann in vielen Fällen nicht einmal gesagt werden, in welcher Sprache sich der Testirende ausspricht. Er spricht allerdings in seiner Sprache, er kann sie aber unmöglich nach der Auffassung des Richters einrichten. Er spricht sich so aus, wie er es im gewöhnlichen Leben nicht thun würde, und dann kann die Sache ganz anders ausfallen, als es der Fall gewesen wäre, wenn er es niedergeschrieben hätte.

Dr. Enneccerus: Wenn das eigenhändige Testament im Deutschen Reiche nirgends gälte würde es für mich ganz unzweifelhaft sein, daß wir es auch nicht einführen dürften. Ich verkenne freilich die Vortheile des eigenhändigen Testaments keineswegs, die Schnelligkeit, mit welcher es errichtet werden kann, namentlich kurz vor dem Tode, während die notarielle oder gerichtliche Form nicht selten die erwünschte Testamentserrichtung verhindert; ferner die Kostenlosigkeit, welche für die minder wohlhabende Bevölkerung sehr ins Gewicht fällt. Gleichwohl würde ich glauben, daß die Nachtheile dieses Testaments die Vortheile doch überwiegen. Freilich, daß das eigenhändige Testament die Erbschleicherei sehr erleichtere, diese Behauptung wird man, glaube ich, doch fallen lassen müssen; denn es wird mit seltener Einmüthigkeit von allen Juristen und Nichtjuristen der Gegenden, in denen es gilt, bezeugt, daß da, wo eine gewisse autoritative Einwirkung oder Erbschleicherei im Spiele ist, stets der Notar oder das Gericht zugezogen wird. Wohl aber halte ich für bedenklich beim eigenhändigen Testamente die Gefahr der Entwendung und Vernichtung und auch die Gefahr der Fälschung, namentlich in Bezug auf das Datum, von dessen Zahlen beim Vorhandensein mehrerer Testamente die Gültigkeit oder Ungültigkeit des einen oder anderen abhängt.

Aus diesen Gründen habe ich in der Kom. gegen das eigenhändige Testament gestimmt. Ich habe mich aber inzwischen überzeugen müssen, daß das eigenhändige Testament in den Gegenden, in denen es gilt, so eingewurzelt ist, so vollständig von der Ueberzeugung der Bevölkerung, daß es nothwendig und unentbehrlich sei, getragen ist, daß ich anerkennen muß: wir können es diesen Ländern nicht wieder nehmen. Wir können ein Institut, das so hoch geschätzt wird, das nach dem Urtheile der linksrheinischen und badischen Juristen wie Laien um keinen Preis preisgegeben werden soll, ihnen nicht mit Gewalt nehmen und deshalb stimme ich, wenn auch nicht gern, dem eigenhändigen Testamente jetzt zu. Ich hoffe, daß dadurch das BGB. auch in den linksrheinischen Ländern und in Baden die volle Popularität erhalten wird, die es verdient.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschicht.) Der Antrag Lenzmann ist abgelehnt. v. Buchta: Ich ziehe jetzt meinen Antrag zu §§ 2218a—2229, 2240 zurück.

Präsident: Als § 2311a einzuschließen beantragt Graf von Mirbach Folgendes:

„Soweit der Nachlaß des Erblassers aus Grundstücken im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe besteht, finden die Bestimmungen der §§ 2276 — 2311 keine Anwendung.“

Graf von Mirbach: Daß das Pflichttheilsrecht sich nicht erstrecken soll auf denjenigen Theil des Nachlasses, der in land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht, ist eine alte agrarische Forderung, wenn ich mich so ausdrücken darf; und ich bin erstaunt darüber, daß in einer Zeit, wo man eine Menge von Enquêtes eingesetzt hat, die sich auch mit der Frage beschäftigt haben, der Ueberschuldung des Grundbesitzes vorzubeugen, eine Verschuldungsgrenze zu ziehen, das BGB. gar keine Notiz von diesen doch berechtigten Bestrebungen genommen hat. Auch im preuß. Staatsrathe ist die Frage eingehend geprüft und erörtert worden. Es sind zahlreiche Männer aller Parteien übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß das Pflichttheilsrecht den Grundbesitz zu einer Zerspaltung oder einer stetig steigenden Verschuldung zwingt. Man wird mir einwenden, vielleicht vom Regierungstische: es ist ja das Anerbenrecht, das Höferecht, das Recht, einen gebundenen Besitz zu konstruieren, den einzelnen Staaten überlassen — damit ist eine Remedur möglich. Dem muß aber doch entgegengesetzt werden: einmal sind nicht alle Leute in der Lage, ihren Besitz in einen gebundenen Besitz überzuführen. Was das Höferecht, das Anerbenrecht usw. anlangt, so sind diese Einrichtungen nicht überall populär und rezipirt; deshalb ist im größten Theile unseres deutschen Vaterlandes das Pflichttheil etwas, was zu einer Zerspaltung oder Verschuldung des Grundbesitzes zwingt. Man kann den Grundbesitz nicht einfach zerschneiden, man kann ihn in der Regel nicht, wenn man ihn mehreren Erben hinterläßt, naturaliter theilen. Die Regel ist deshalb die Verschuldung; und das Uebermaß der heutigen Verschuldung beruht wesentlich auf den eingetragenen Erbportionen bei jedem Erbange. Wenn Sie meinem Antrage beistimmen, und derselbe Gesetzeskraft erlangt, was wäre da die Folge? Es würde in den meisten Fällen sich gar nichts ändern. Jeder Erblasser könnte testiren, wie er wollte, aber er würde nicht gezwungen sein, in solchen Fällen, wo das Pflichttheil die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie erschwert, das Pflichttheilsrecht zu berücksichtigen. Wenn Sie also den Grundbesitz in der Familie erhalten wollen, wenn Sie einer Zerspaltung oder Verschuldung vorbeugen wollen, so müßten Sie meinem Antrage Folge geben.

Ich darf vielleicht noch mit wenigen Worten auf die Entstehung des Pflichttheilsrechtes zurückkommen. Das Pflichttheilsrecht ist aus dem röm. Rechte rezipirt worden; es verdankt seine Entstehung dem röm. Rechte, und zwar zur Zeit des Verfalles des römischen Kaiserstaates. Erst zu einer Zeit, wo vielfach testirt wurde unter Ausschluß der legitimen Kinder zu Gunsten der Konkubinen, führte man dieses Recht ein zum Schutze der legitimen Kinder des Erblassers. Solche Zustände existiren ja bei uns erfreulicherweise nicht; für uns ist darnach das Pflichttheilsrecht nicht eine Nothwendigkeit. Ich will das Pflichttheilsrecht, da es seit langer Zeit besteht, nicht ganz eliminiren, möchte aber allerdings bitten, hier den Versuch zu machen, es für denjenigen Theil des Nachlasses, der, wie gesagt, in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht, zu beseitigen, dh. dem Erblasser zu gestatten, hierüber frei testiren zu können.

Enneccerus: Ich bitte Sie dringend, den Antrag abzulehnen. Für das gesammte Grundeigenthum soll nach diesem Antrage das Pflichttheilsrecht vollständig ausgeschlossen werden, dh. also: der Vater oder die Mutter, deren Vermögen lediglich in Grundbesitz besteht, soll ein einziges Kind mit dem ganzen Vermögen bedenken können, ohne daß auch nur das Geringste für die anderen Kinder abfiele. Eine so schwerwiegende, das Gerechtigkeitsgefühl so tief verletzende Vorschrift mit einem Schläge durch Plenarbeschluß des Reichstages einzuführen, nachdem dieselbe nicht einmal in der Kom. vorberathen ist, das wäre ein Schritt des Leichtsinnes, wie der Reichstag noch keinen begangen hat! Nun behaupte ich aber, daß der Antrag auch weit über dasjenige hinausreicht, was der Antragsteller selbst wünschen kann. Die Bedeutung des Pflichttheilsrechtes ist nicht nur die, daß es die Eltern von allzu lieblosen Bevorzugungen zurückhält, sondern es hat auch noch eine andere Bedeutung: es bewirkt eine Korrektur in den Fällen, wo die Eltern die

verschiedenen Stücke des Vermögens unter die Kinder vertheilt haben, diese verschiedenen Vermögensstücke jedoch nicht richtig geschätzt haben, oder wo, nachdem sie ihr Testament gemacht haben, erhebliche Veränderungen in ihrem Vermögensstande eingetreten sind. Diese wohlthätige Korrektur, welche der Antragsteller selbst unzweifelhaft gar nicht beseitigen will, auch nicht beseitigen wollen kann, wird ebenfalls durch seinen Antrag ausgeschlossen.

Nun behaupte ich aber auch weiter, daß zu dem Antrage kein Bedürfnis vorliegt. Wir haben eine ganze Reihe von Provinzial- und Landesgesetzen, welche die Möglichkeit geben, den Grund- und den Forstbesitz unter andere Regeln als die des gemeinen Pflichttheilsrechtes zu stellen. Die verschiedenen Landgüterordnungen geben dem Testirenden oder demjenigen, der in anderer Form verfügen will, nachdem er das Gut in die Rolle hat eintragen lassen, eine über das gewöhnliche Pflichttheilsrecht hinausgehende Berechtigung zu freier Verfügung. Nun, dann mögen diejenigen, welche eine über das bürgerliche gemeine Recht hinausgehende Befreiung vom Pflichttheilsrechte wünschen, von der ihnen gegebenen Möglichkeit der Eintragung der Güter in die Landgüterrolle Gebrauch machen; aber sie mögen nicht verlangen, daß eine so tief gehende Verschlechterung des gemeinen Rechtes hier eingeführt werde.

Boerner: Die Frage, ob das Pflichttheilsrecht zu beseitigen und unbeschränkte Testirfreiheit einzuführen sei, hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland so manchen beschäftigt, ist auch in weiteren Kreisen viel erörtert worden und hat namentlich auf einem der deutschen Juristentage auf Grund sehr interessanter Gutachten eine eingehende Prüfung erfahren. Diese Frage hat aber doch noch nicht diejenige Durchbildung und Klärung erfahren, welche für ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete erforderlich ist. Selbst die Vertreter der unbeschränkten Testirfreiheit, die rechtsphilosophischen wie die sozialpolitischen, sind über das Vorgehen im Einzelnen noch nicht einig, namentlich darüber nicht, ob man die unbeschränkte Testirfreiheit allgemein einführen soll oder ob nur in Bezug auf die Grundstücke; ferner darüber nicht, ob die unbeschränkte Testirfreiheit auch zu Gunsten dritter, nicht zur Familie, bz. zur engeren Familie, gehöriger Personen Platz greifen soll; sodann darüber nicht, ob die Kinder, die Eltern, der Ehegatte, wenn sie von der Erbschaft ausgeschlossen sind, ein Recht auf Unterhalt bekommen sollen, bz. wie dieses Recht auf Unterhalt zu gestalten ist.

Dazu tritt die Rücksicht auf das bestehende Recht. So hant die Musterkarte der in Deutschland geltenden Rechte sich gestaltet, allen Rechten gemeinsam, wenn auch verschieden ausgestaltet, ist der Gedanke des Pflichttheiles, und dieser Gedanke wird — darüber kann man wohl kaum einen Zweifel hegen — wenigstens zur Zeit vom Volksbewußtsein getragen. Nur in einer Hinsicht hat sich eine Abschwächung des Pflichttheilsrechtes bei den Erbauseinandersetzungen, bei den Güterübertragungen usw. herausgebildet und ist in die neuere Gesetzgebung übergegangen: das ist die Abschwächung, daß, wenn einer der nächsten Erben ein Gut zu einem Preise übernimmt, bei dem er als ordentlicher Wirth bestehen kann, dieser Preis der Berechnung des Pflichttheiles zu Grunde gelegt wird, und nicht der Verkaufswert. Dieser Auffassung kommt der Entw. im § 2285 vollkommen entgegen. Sodann ist bereits hervorgehoben worden, daß durch den Vorbehalt zu Gunsten des Anerbenrechtes die Anerbengüter auszuscheiden haben dürften. Aber weiter zu gehen und mit einem Striche, wenn auch nur für das Gebiet des Grundbesitzes, das Pflichttheilsrecht für ganz Deutschland zu beseitigen, dürfte bedenklich sein.

Graf Mirbach: Enneccerus behauptete, es wäre ein Leichtsinns, wenn der Reichstag einen solchen Beschluß faßte. Gegen eine derartige Auffassung muß ich doch protestiren und sagen: ich beklage es auf das lebhafteste, daß die Herren der Kom., welche das BGB. entworfen haben, diesem so vielfach ventilirten Gedanken überhaupt nicht näher getreten sind. Auf die Sache selbst will ich nicht nochmals eingehen, ich behaupte aber mit aller Entschiedenheit, daß ein Pflichttheilsrecht mit der Natur des Grundbesitzes ganz unvereinbar ist. Schon seine Geburtsstätte, seine Genesis macht das vollkommen klar. Es ist mir durchaus nicht zweifelhaft gewesen, daß der Reichstag meinen Vorschlag ablehnen würde; aber ich wollte ihn doch unbedingt hier zur Sprache bringen, weil man es wohl nicht begreifen würde, wenn ich in meiner Stellung zu den Agrarfragen eine derartige Gelegenheit vorübergehen ließe, ohne den Gegenstand wenigstens zu erörtern.

von Kardorff: Ich möchte nur bezüglich des Vorschlages bemerken: ich muß vollständig anerkennen, daß die gegenwärtigen Pflichttheilsverhältnisse, wie sie in den östlichen Provinzen namentlich beim Kleinbesitze existiren, ruinirend auf den Grundbesitz wirken, sobald solche Zeiten eintreten, wie wir sie gegenwärtig erleben beim Rückgange aller Preise für landwirthschaftliche Produkte. Ich gebe aber die Hoffnung noch nicht auf, daß, wenn wir das BGB. so verabschieden, wie es die Kom. vorschlägt, doch das Recht auch später vorwärts schreitet: es ist lebendig und wird immer wieder anderen Normirungen unterliegen, und wir werden doch wieder dahin kommen, für diese Provinzen nicht bloß im Anerben- oder im Erbrechte einen Schutz des Grundbesitzes herzustellen, sondern auch in den Bestimmungen über das Pflichttheil beim Grundbesitze. Wir

kommen darüber nicht hinaus, wenn wir den Grundbesitz, namentlich den kleinen Grundbesitz in den östlichen Provinzen, erhalten wollen.

Schröder: Wie mitgetheilt, ist der Antrag in der Kom. nicht zur Sprache gekommen, deshalb bin ich auch außer Stande, als Referent dazu Stellung zu nehmen. Wenn nun Graf Mirbach sich darüber gewundert hat, daß eine so bedeutsame Frage in der Kom. nicht zur Erörterung gekommen ist, so möchte ich bitten, diesen Vorwurf in erster Linie an diejenigen Mitglieder zu richten, welche auf seinem Standpunkte stehen und seiner Partei angehören. Ich bin, wie gesagt, nicht in der Lage, da die Kom. den Antrag nicht erörtert hat, für die Kom. Stellung zu nehmen, ich mache nur darauf aufmerksam, daß der Reichstag sich durch seine bisher gefaßten Beschlüsse schon auf den entgegengesetzten Boden gestellt hat, indem er das Pflichttheilsrecht auf der Grundlage des Entw. in den allgemeinen Prinzipien anerkannt hat, und daß er dabei auch den Fall nicht außer Acht gelassen hat, daß sich im Nachlasse ein bei der Pflichttheilsregulierung in Betracht kommendes land- oder forstwirtschaftliches Grundstück befinde. Der § 2285 handelt von einem solchen Falle. Die Kom. würde sich darnach schwerlich auf den Standpunkt des Antrages des Herrn Grafen Mirbach gestellt haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.

118. Sitzung am Montag, den 1. Juli 1896.

§ 2113, Nachherbe: Spahn, StenVer. 3095, hier S. 905; Königlich sächs. Geh. Justizrath Voerner StenVer. 3095, hier S. 905.

Präsident: Wir kommen zur Fortsetzung der dritten Berathung des BGB. und zum § 2113 mit dem Antrage Spahn, welcher im Abs. 2 das Wort „unentgeltlich“ gestrichen wissen will.

Spahn: Im § 2088 Abs. 2 ist die Verfügung des Vorerben für unwirksam erklärt, wenn die Verfügung unentgeltlich erfolgt oder erfolgt zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben erteilten Schenkungsversprechens. Im § 2113 Abs. 2 ist nun auf diesen Abs. 2 des § 2088 verwiesen, aber es ist dadurch, daß das Wort „unentgeltlich“ eingefügt ist, nur der eine von den beiden Unwirksamkeitsfällen erwähnt, die Wirkung ist nun die, daß, wenn der Vorerbe ein Schenkungsversprechen macht und unmittelbar darauf in Erfüllung dieses Versprechens den versprochenen Gegenstand schenkt, er dann für diese Schenkung nicht ersatzpflichtig sein würde, während er ersatzpflichtig ist, wenn er direkt schenkt, also den Gegenstand unentgeltlich abgibt. Nun scheint mir richtig zu sein, wenn man beide Fälle auch in Betreff der Ersatzpflicht, nicht bloß in Betreff ihrer Unwirksamkeit, gleich behandelt, was dadurch erreicht wird, daß das Wort „unentgeltlich“ ausfällt.

Voerner: Ich kann nur die Ausführungen Spahn's bestätigen. Es lag in der Absicht des Entw., beide Alternativen zu treffen; es ist nur eine unglückliche Wahl des Ausdrucks gewesen.

Dr. Lieber: Hier, wo es sich in der Einleitung um die „erfolgte Zustimmung des Reichstages“ zu dem großen Gesetzeswerke handelt, wird der geeignete Platz sein, diejenige Erklärung abzugeben, die wir uns bis vor der Schlußabstimmung vorbehalten haben. Bei der ersten Berathung schloß im Hinblick auf die darin getroffene Regelung des persönlichen Eherechtes der erste Redner unserer Partei seine Ausführungen mit den Worten: „Gelingt es nicht, diese Vorschriften zu entfernen oder sie so umzugestalten, daß die Gewissensbedenken der Katholiken beseitigt sind, so sind wir genöthigt, nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern gegen den Entw. im Ganzen zu stimmen. Mögen das hohe Haus und die verbündeten Regierungen uns dieser traurigen Nothwendigkeit überheben!“

Auch der zweite Redner aus unserer Mitte sprach sich für Ausscheidung der persönlichen Ehegesetzgebung aus dem Entw. aus, sofern es anders nicht gelinge, jede Verletzung des Gewissens, der religiösen Anschauungen vieler Millionen deutscher Volksgenossen in dieser Frage zu vermeiden. Die Entfernung jener verletzenden Vorschriften ist nicht gelungen. Dennoch konnten wir nach den Ergebnissen der Kom. Verhandlungen der Ausscheidung des gesamten Gegenstandes aus dem am 24. Juni hier von mir erklärten Gründen nicht zustimmen. In Folge unserer Bemühungen sind Aenderungen und Zusätze hinsichtlich der Eheschließung und Ehetrennung beschloffen und seitens der verbündeten Regierungen unwidersprochen geblieben. Wir können dieselben, leider, nicht als solche Umgestaltungen betrachten, welche die Gewissensbedenken der Katholiken und weiter evangelischer Kreise vollständig beseitigen. Ebenso wenig dürfen wir aber verkennen, daß sie gegenüber dem seit 1875 im Deutschen Reiche bestehenden Rechtszustande Verbesserungen sind, deren Ablehnung zu verantworten wir kaum in der Lage sein würden. — Daneben steht der hohe Werth